



Abonnementbasierte Lizenzvereinbarung für  
RadCalc Software

(diese „Vereinbarung“)

Stand Oktober 2022

Die RadCalc-Software (die „Software“) wurde von LifeLine Software Inc., einer Gesellschaft nach dem Recht des US-amerikanischen Bundesstaates Texas, („LSI“) entwickelt und veröffentlicht. Lizenzen zur Nutzung der Software können von LSI direkt gewährt werden, und Unterlizenzen zur Nutzung der Software können von Vertriebshändlern gewährt werden, die von LSI dazu ermächtigt wurden, und/oder auch von deren autorisierten Untervertriebshändlern (jeweils ein „Anbieter“ und zusammen die „Anbieter“). Unabhängig davon, ob eine Lizenz von LSI oder von einem Anbieter gewährt wird, und sofern von LSI nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, unterliegen alle Lizenzen und Unterlizenzen („Lizenzen“, unabhängig davon, ob es sich um eine oder mehrere handelt) den Regelungen, Bedingungen und Einschränkungen dieser Vereinbarung und sind gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen, denen Lizenzen gewährt werden, rechtlich durchsetzbar (jeweils ein „Lizenzennehmer“ und zusammen „Lizenzennehmer“). LSI hat das alleinige Recht, die von LSI direkt an Lizenzennehmer gewährten Lizenzen durchzusetzen, und sowohl der Anbieter als auch LSI als Drittbegünstigter haben das Recht, die von Anbietern an Lizenzennehmer gewährten Lizenzen durchzusetzen; vorausgesetzt jedoch, dass die Anbieter das alleinige Recht haben, die Einklagung von Softwarelizenzzubehör und anderen von den Lizenzennehmern an die Anbieter von LSI zu zahlenden Beträgen zu verfolgen. Im Rahmen dieser Vereinbarung bezieht sich „Lizenzengeber“ in den Fällen, in denen LSI auch der in der Bestellung (wie nachstehend definiert) angegebene Anbieter ist, auf LSI, und in den Fällen, in denen LSI nicht der in der Bestellung angegebene Anbieter ist, auf den Anbieter.

Die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Lizenzen gelten ab dem in der Bestellung (wie nachstehend definiert) angegebenen Anfangsdatum oder ab dem Datum der Annahme durch den Lizenzengeber, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt (das „Datum des Inkrafttretens“). Die Annahme, Installation, Aktivierung oder anderweitige Nutzung der Software durch den Lizenzennehmer ist ein schlüssiger Beweis für die Annahme dieser Nutzungsbedingungen. Wenn der Lizenzennehmer die folgenden Regelungen ablehnt oder nicht daran gebunden sein möchte, hat er kein Recht, die Software zu installieren, zu aktivieren oder zu nutzen, und hat dies zu unterlassen.

## 1. Abonnementbasierte Lizenz

- (a) Abonnementzeitraum. Vorbehaltlich der in dieser Vereinbarung und in der anwendbaren Bestellung, dem Auftragsdokument oder einer anderen ähnlichen Vereinbarung zwischen dem Lizenzennehmer und LSI oder dem Lizenzennehmer und einem Drittanbieter (jeweils eine „Bestellung“) festgelegten Bedingungen und der fortgesetzten Einhaltung der Verpflichtungen des Lizenzennehmers aus dieser Vereinbarung und der Bestellung gewährt der Lizenzengeber dem Lizenzennehmer hiermit das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht und die Lizenzen zur Nutzung der Software und der von LSI (und/oder dem Anbieter, sofern zutreffend) bereitgestellten begleitenden Dokumentation (die „Dokumentation“) sowie aller Updates, Upgrades und neuen Releases davon während des in der Bestellung angegebenen Zeitraums, der mit dem Datum des Inkrafttretens beginnt und für den Abonnementzeitraum andauert, (der „Abonnementzeitraum“) an den in der Bestellung aufgeführten spezifischen Standorten oder an solchen alternativen oder zusätzlichen Standorten, die LSI (und der Anbieter, sofern zutreffend) schriftlich vereinbaren kann, und der Lizenzennehmer nimmt diese hiermit an.
- (b) Ablauf des Abonnementzeitraums, eingeschränkte Funktionalität. Der Lizenzennehmer erkennt an, dass die Software nach Ablauf oder früherer Beendigung des Abonnementzeitraums oder im Falle einer fehlgeschlagenen Aktivierung oder Reaktivierung der Software gemäß Ziffer 2 dennoch weiterhin mit eingeschränkter Funktionalität betrieben wird, um sicherzustellen, dass der Lizenzennehmer auch nach Ablauf des Abonnementzeitraums weiterhin auf seine eigenen Daten zugreifen kann.
- (c) Verlängerung des Abonnementzeitraums. Auf das Angebot des Lizenzengebers zur Verlängerung des Abonnementzeitraums und dessen Annahme durch den Lizenzennehmern kann der Lizenzennehmer die Software bis zu ihrem Ablauf oder einer früheren Kündigung gemäß den von LSI festgelegten und vom Lizenzennehmer jeweils im Zusammenhang mit einer solchen Verlängerung vereinbarten Regelungen und ungeachtet anderslautender Bestimmungen in einer vom Lizenzennehmer übermittelten Bestellung weiter nutzen. Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten und haben Vorrang vor allen gegenteiligen Bedingungen in einer Bestellung.

## 2. Installation und Aktivierung der Software

- (a) Abonnementverwaltungs- und -kontrollsystem, Aktivierung. Nach der Installation der Software und jedes Mal, wenn die Software verwendet wird, bestätigt das proprietäre Abonnementverwaltungs- und -kontrollsystem von LSI (im Folgenden als „Abonnementverwaltungs- und -kontrollsystem“ bezeichnet),
  - (i) dass jede Installation der Software mit einem dem Lizenzennehmer zugewiesenen Registrierungsschlüssel verbunden ist, und
  - (ii) aktiviert die Software, vorbehaltlich des erfolgreichen Abschlusses des vorstehenden Bestätigungsprozesses. Wenn die Software nicht aktiviert ist, bietet sie nur eingeschränkte Funktionalität. Die hierin gewährten Lizenzen unterliegen daher der erfolgreichen Installation und Aktivierung der Software und des Abonnementverwaltungs- und -kontrollsystems von LSI.
- (b) Reaktivierung, Fehler. Am Ende jedes Abonnementzeitraums und zu anderen Zeiten, die LSI (und/oder der Anbieter, sofern zutreffend) vernünftigerweise verlangen kann, muss der Lizenzennehmer die Software möglicherweise mit einem neuen oder aktualisierten Registrierungsschlüssel reaktivieren. Wenn der Aktivierungsprozess

feststellt oder anderweitig ergibt, dass die jeweilige Installation der betreffenden Software nicht autorisiert, nicht lizenziert oder außerhalb des vereinbarten Abonnementzeitraums im Zusammenhang mit dem Lizenzennehmer zuvor gewährten Lizenzen liegt, wird der Lizenzennehmer darüber informiert, dass die Aktivierung fehlgeschlagen ist. In diesem Fall unterliegen die im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Lizenzen der erfolgreichen Aktivierung oder Reaktivierung der Software durch den Lizenzennehmer, und LSI stellt dem Lizenzennehmer die Zusammenarbeit und Unterstützung zur Verfügung, die der Lizenzennehmer vernünftigerweise bei seinen Bemühungen verlangen kann, um festzustellen, warum der Aktivierungs- oder Reaktivierungsprozess fehlgeschlagen ist, und um die Software vorbehaltlich der Zahlung der zusätzlichen Lizenzgebühren durch den Lizenzennehmer, die in Verbindung damit möglicherweise erforderlich sind, wieder zu aktivieren.

- (c) Unterstützung bei der Remote-Installation. Vorbehaltlich der in nachstehender Ziffer 10 dargelegten Einschränkungen und zu einem Zeitpunkt innerhalb von sechzig (60) Tagen nach der ursprünglichen Lieferung der Software durch den Lizenzengeber an den Lizenzennehmer, der zwischen den Parteien einvernehmlich vereinbart wird, wird, LSI (oder der Anbieter, insofern zutreffend) den Lizenzennehmer ohne zusätzliche Kosten bei der Installation und Konfiguration der Software und aller Updates, Upgrades und neuen Versionen, auf die der Lizenzennehmer während des Abonnementzeitraums Anspruch hat, aus der Ferne unterstützen; vorausgesetzt, dass die Computerausrüstung des Lizenzennehmers die in der Dokumentation angegebenen Mindestanforderungen von LSI an die Software erfüllt.
- (d) Jede Installation, Aktivierung, Inbetriebnahme und Annahme der Software muss vom Lizenzennehmer und seinem ordnungsgemäß geschulten und qualifizierten Personal in Übereinstimmung mit den Anweisungen und dokumentierten Systemanforderungen von LSI für die Installation der Software und vorbehaltlich der Aktivierungsanforderungen von LSI durchgeführt werden.

## 3. Lizenzgebühren

Als Gegenleistung für die vom Lizenzengeber im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Lizenzen verpflichtet sich der Lizenzennehmer und stimmt hiermit zu, dem Lizenzengeber die vom Lizenzengeber angegebenen anwendbaren abonnementbasierten Lizenzgebühren zu den in der Bestellung angegebenen Bedingungen (zusammen die „Lizenzgebühren“, unabhängig davon, ob es sich um eine oder mehrere Lizenzen handelt) sowie alle anwendbaren Mehrwert- oder Gebrauchssteuern, VAR-Steuern oder sonstigen Steuern jeglicher Art und zu den darin festgelegten Bedingungen zu zahlen. Lizenzgebühren, die von den Lizenzennehmern für von den Anbietern gewährte Lizenzen zu zahlen sind, werden von den Anbietern und nicht von LSI festgelegt.

DER LIZENZNEHMER ERKENNT HIERMIT AN UND STIMMT ZU, DASS ALLE SOFTWARELIZENZGEBÜHREN, DIE ER ZUVOR UNTER ALLEN FRÜHEREN ENDBENUTZER-LIZENZVEREINBARUNGEN FÜR DIE SOFTWARE BEZAHLT HAT, FÜR DIE JEWELIGE(N) VERSION(EN) DER SOFTWARE GALTEN, DIE DARUNTERR LIZENSIERT WAREN, EINSCHLIESSLICH ALLER UPDATES, UPDATES UND/ODER NEUEN RELEASES (ZUSAMMEN „FRÜHERE VERSIONEN“), DIE ZUVOR BEREITGESTELLT WURDEN ODER BEREITGESTELLT WERDEN, ODER UNTER BESTEHENDEN „ALLGEMEINEN GESELLSCHAFTSBEDINGUNGEN FÜR ERWEITERTE WARTUNGS- UND SUPPORTLEISTUNGEN“, DIE DERZEIT FÜR DIE SOFTWARE GELTEN KÖNNEN. DURCH DIE ZAHLUNG DER SOFTWARELIZENZGEBÜHREN DURCH DEN LIZENZNEHMER FÜR SOLCHE FRÜHEREN VERSIONEN ERLANGT DER LIZENZNEHMER KEIN RECHT UND KEINE LIZENZ ZUR NUTZUNG DER SOFTWARE IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG. WEDER LSI NOCH DER ANBIETER (SOFERN ZUTREFFEND) IST VERPFLICHTET, FRÜHERE VERSIONEN ODER RELEASES DER SOFTWARE ÜBER DIE VERBLEIBENDE LAUFZEIT EINER BESTEHENDEN WARTUNGS- UND SUPPORTVEREINBARUNG HINAUS ZU WARTEN ODER ZU UNTERSTÜZEN.

## 4. Befristete Lizenz

Der Lizenzennehmer erkennt hiermit an und stimmt zu, dass die hierin gewährten Lizenzen nur für die Dauer des in der jeweiligen Bestellung angegebenen Abonnementzeitraums gelten, sofern sie nicht früher gemäß Ziffer 12 gekündigt werden.

## 5. Eigentumsrecht

Der Lizenzennehmer erkennt Folgendes an und stimmt zu:

- (a) Die Software und die Dokumentation sind durch Urheberrechtsgesetze und internationale Urheberrechtsverträge sowie andere Gesetze und Verträge zum Schutz von Rechten an geistigem Eigentum geschützt.
- (b) Das Eigentumsrecht an der Software und der Dokumentation sowie an allen Kopien, Änderungen, abgeleiteten Werken und Erweiterungen davon, ob ganz oder teilweise, liegt bei LSI.
- (c) Mit Ausnahme der Rechte und Lizenzen, die dem Lizenzennehmer im Rahmen dieser Vereinbarung gewährt werden, behält sich LSI alle anderen Rechte an der Software und der Dokumentation vor.

## 6. Daten

Alle Daten, die vom Lizenznehmer geliefert und in der Software gespeichert und/oder von der Software manipuliert werden, sind und bleiben das alleinige und ausschließliche Eigentum des Lizenznehmers. Weder LSI noch seine Anbieter werden solche Daten für irgendwelche Zwecke verwenden, außer bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Lizenznehmer. In keinem Fall darf jedoch das Vorstehende oder irgendetwas in dieser Vereinbarung jemals so ausgelegt werden, dass LSI oder seinen Anbietern das Recht eingeräumt wird, personenbezogene Daten oder andere geschützte Gesundheitsdaten jeglicher Art zu verwenden, unabhängig davon, ob sie dem Lizenznehmer oder seinen Patienten gehören.

## 7. Einschränkungen

- (a) Kopien. Sofern hierin oder nach geltendem Recht nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, dürfen weder die Software noch die Dokumentation ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von LSI kopiert, vervielfältigt oder verteilt werden. Der Lizenznehmer darf jedoch eine (1) Kopie der Software und der Dokumentation anfertigen, die außerhalb des Standorts für Sicherungs-, Notfallwiederherstellungs- und Archivierungszwecke gespeichert wird.
- (b) Autorisierte Benutzer, Haftungsfreistellung.
  - (i) Dem Lizenznehmer ist Folgendes untersagt: (1) Die Software zu vermieten, zu verleasen, unterzulizenzieren, zu übertragen, weiterzugeben oder auf andere Weise Dritten die Nutzung der Software zu gestatten, (2) die Software im Rahmen des Betriebs eines Servicebüros zu nutzen oder (3) die Nutzung der Software zugunsten Dritter zu gestatten, bei denen es sich nicht um Patienten handelt, die an in der Bestellung angegebenen Orten behandelt werden.
  - (ii) DER LIZENZNEHMER VERPFLICHTET SICH UND SICHERT ZU, DASS ER KEINER PERSON, DIE NICHT ORDNUNGSGEMÄSS DAFÜR QUALIFIZIERT UND GESCHULT IST, DIE NUTZUNG DER SOFTWARE GESTATTET ODER ERLAUBT.
  - (iii) Der Lizenznehmer verpflichtet sich hiermit, LSI, seine Anbieter und ihre jeweiligen Eigentümer, Funktionsträger und Vertreter (zusammen die „freigestellten Parteien“) in Bezug auf alle Klagen, Ansprüche, Forderungen, Gerichtsverfahren oder sonstigen Verfahren Dritter (zusammen die „Ansprüche“) zu verteidigen, die sich aus oder im Zusammenhang mit der angeblichen oder tatsächlichen Verletzung von hierin niedergelegten Zusicherungen, Beschränkungen, Pflichten oder Verpflichtungen des Lizenznehmers ergeben, unter anderem einschließlich der vorstehend in Ziffer 7.(b) (i)-(ii) dargelegten Verpflichtungen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich ferner, die freigestellten Parteien in Bezug auf alle Schiedsurteile, Kosten, Schadenersatzforderungen, Gerichtsurteile, Verbindlichkeiten und Schäden jeglicher Art von jeglicher Haftung freizustellen und schadlos zu halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf angemessene Anwaltskosten, die im Zusammenhang mit solchen Ansprüchen entstanden sind.
- (c) Verbot der Rückentwicklung, der Umgehung des Abonnementverwaltungs- und -kontrollsystens. Der Lizenznehmer verpflichtet sich und stimmt zu, dass er Folgendes weder direkt noch indirekt vornehmen wird:
  - (i) Kopieren, Verwenden, Analysieren, Rückentwickeln, Dekomprimieren, Disassemblieren, Übersetzen, Konvertieren oder Anwenden von Verfahren oder Prozessen in Bezug auf die Software, um den Quellcode oder die Quelllisten für die Software oder ein Geschäftsgeheimnis oder andere geschützte Informationen oder Prozesse, die durch die Software verkörpert oder anderweitig in der Software enthalten sind, zu ermitteln, abzuleiten oder sich aus irgendeinem Grund oder zu irgendeinem Zweck anzueignen.
  - (ii) Änderungen, Modifikationen oder Verbesserungen an der Software und/oder den Computergeräten oder -systemen des Lizenznehmers oder deren Einrichtung oder Konfiguration, die dazu führen, dass das Abonnementverwaltungs- und -kontrollsystem von LSI oder damit verbundene Prozesse in einer Weise umgangen oder anderweitig behindert werden, die es dem Lizenznehmer ermöglicht oder tatsächlich ermöglichen würde, die Software außerhalb des Abonnementzeitraums zu verwenden.
- (d) Verbot der Abtretung. Weder diese Vereinbarung noch Rechte, Lizizenzen oder Verpflichtungen des Lizenznehmers aus dieser Vereinbarung dürfen jeweils ohne das vorherige schriftliche Einverständnis von LSI ganz oder teilweise an Dritte übertragen, abgetreten, weitergegeben, delegiert, unterlizenziert, verschoben, verlagert oder anderweitig verkauft werden, und jeder Versuch des Lizenznehmers, dies zu tun, ist für LSI nicht bindend. Im Rahmen dieser Vereinbarung gilt jede angebliche Übertragung oder Abtretung von Lizizenzen, die kraft Gesetzes oder anderweitig aus einer Fusion, Konsolidierung oder sonstigen Umstrukturierung des Lizenznehmers mit oder in einen Dritten gewährt werden, als verbotene Abtretung, es sei denn, dies wurde von LSI (und dem Anbieter, sofern zutreffend) schriftlich genehmigt oder ratifiziert.

## 8. Beschränkte Gewährleistung

- (a) Beschränkte Gewährleistung, Gewährleistungsfrist. LSI sichert zu und garantiert Folgendes:
  - (i) LSI wird seine besten, wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Software während des Abonnementzeitraums (im Folgenden manchmal auch als „Gewährleistungsfrist“ bezeichnet) in Übereinstimmung mit den veröffentlichten Spezifikationen arbeitet, vorbehaltlich der rechtzeitigen Installation der neuen Releases und neuen Versionen der Software, die dem Lizenznehmer während des Abonnementzeitraums ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt oder anderweitig zugänglich gemacht werden.
  - (ii) Alle Dienstleistungen werden professionell und fachmännisch erbracht und für einen Zeitraum von neunzig (90) Tagen ab dem Datum, an dem diese Dienstleistungen erbracht wurden, garantiert.
- Die vorstehende Gewährleistung wird jedoch null und nichtig, wenn der Lizenznehmer Änderungen oder Ergänzungen bezüglich der Software vornimmt oder dies versucht oder sie unter Verletzung der in Ziffer 7 aufgeführten Einschränkungen verwendet.
- (b) Geltendmachung von Ansprüchen, Rechtsbehelfe. Gewährleistungsansprüche müssen während der Gewährleistungsfrist schriftlich bei LSI (und gegebenenfalls beim Anbieter) geltend gemacht werden und müssen eine detaillierte Beschreibung des angeblichen Mangels oder der Nichtkonformität enthalten. Wenn die Software zu irgendeinem Zeitpunkt während der Gewährleistungsfrist nicht in Übereinstimmung mit ihren veröffentlichten Spezifikationen arbeitet, wird LSI nach rechtzeitiger Geltendmachung eines schriftlichen Gewährleistungsanspruchs durch den Lizenznehmer seine besten wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen, um diesen Mangel oder diese Nichtkonformität innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieses Anspruchs zu beheben. Wenn LSI den angeblichen Mangel oder die angebliche Nichtkonformität nicht innerhalb dieser Frist behebt, kann der Lizenznehmer diese Vereinbarung durch schriftliche Mitteilung an LSI (und gegebenenfalls den Anbieter) jederzeit innerhalb von zehn (10) Tagen danach kündigen und vom Lizenzgeber eine anteilige Rückerstattung aller vom Lizenznehmer für die nicht konforme Software für den betreffenden Abonnementzeitraum gezahlten Lizenzgebühren erhalten.
- (c) Verzicht auf sonstige Gewährleistungen. Der Lizenznehmer erkennt hiermit an und stimmt zu, dass weder LSI noch der Anbieter (sofern zutreffend) gegenüber dem Lizenznehmer Erklärungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Software oder die Dokumentation oder andere Zusicherungen abgegeben haben, die über die in dieser Vereinbarung enthaltenen hinausgehen. MIT AUSNAHME DER IN ZIFFER 8.a. DARGELEGTEN GEWÄHRLEISTUNGEN AKZEPIERT DER LIZENZNEHMER DIE SOFTWARE UND DIE DOKUMENTATION „WIE BESEHEN“ UND OHNE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG. DER LIZENZNEHMER VERZICHTET HIERMIT AUSDRÜCKLICH AUF ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN, ERKLÄRUNGEN UND ZUSICHERUNGEN JEGLICHER ART, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, DIE HIERIN NICHT AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH NIEDERGELEGT SIND, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄKT AUF ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK.

## 9. Nichtverletzung von Rechten Dritter

- Der Lizenzgeber sichert dem Lizenznehmer zu und gewährleistet, dass er das Recht hat, dem Lizenznehmer die hierin vorgesehenen Rechte und Lizizenzen frei von allen hier nicht genannten Pfandrechten, Ansprüchen und Belastungen zu gewähren, und dass die Nutzung der Software durch den Lizenznehmer im Einklang mit dieser Vereinbarung keine US-amerikanischen Urheberrechte, Marken oder Patente oder Geschäftsgeheimnisse Dritter verletzt oder missbraucht, die nach US-amerikanischem Recht oder internationalen Verträgen oder Konventionen, an denen die USA beteiligt oder anderweitig gebunden sind, geschützt sind. Nach schriftlicher Mitteilung des Lizenznehmers an LSI (und gegebenenfalls an den Anbieter) über gegenwärtige Ansprüche gegen den Lizenznehmer ist der Lizenzgeber zu Folgendem verpflichtet:
- (i) Den Lizenznehmer, seine Funktionsträger, Verwaltungsratsmitglieder, Mitarbeiter, Vertreter und Versicherer in Bezug auf alle Verbindlichkeiten, Schadenersatzforderungen, Kosten und Aufwendungen, einschließlich angemessener Anwaltskosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch ergeben, von jeglicher Haftung freizustellen und schadlos zu halten,
  - (ii) den Lizenznehmer auf dem Rechtsweg zu verteidigen oder durch Verhandlungen das Recht des Lizenznehmers zu erhalten, die Software weiter zu nutzen,
  - (iii) die Software so zu modifizieren, dass sie keine Rechte Dritter mehr verletzt, während sie immer noch die gleiche oder im Wesentlichen ähnliche Funktionalität bietet, oder
  - (iv) die Software durch funktionsgleiche Software zu ersetzen.
- Wenn LSI feststellt, dass keine der vorgenannten Alternativen technisch oder wirtschaftlich machbar ist, behält sich LSI (und gegebenenfalls der Anbieter) das Recht vor, diese Vereinbarung zu kündigen. In diesem Fall leistet der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine anteilige Rückerstattung aller zuvor im Rahmen dieser

Vereinbarung gezahlten Lizenzgebühren für den letzten Abonnementzeitraum, in dem die Verletzung angeblich aufgetreten ist, und ohne weitere Haftung im Rahmen dieser Vereinbarung.

## 10. Haftungsbeschränkung

- (a) MAXIMALE HAFTUNG. DER LIZENZNEHMER ERKENNT HIERMIT AN UND STIMMT ZU, DASS DIE MAXIMALE GESAMTHAFTUNG VON LSI (UND DES ANBIETERS, SOFERN ZUTREFFEND) IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG AUF DIE HÖHE DER LIZENZGEBÜHREN FÜR DEN LETZTEN ABONNEMENTZEITRAUM BESCHRÄNKTT IST, DIE VOM LIZENZNEHMER IM RAHMEN DIESER VEREINBARUNG TATSÄCHLICH FÜR DIE BETREFFENDE SOFTWARE GEZAHLT WURDEN, UND WEDER LSI NOCH DER ANBIETER HAFTEN GEGENÜBER DEM LIZENZNEHMER IN BEZUG AUF ANSPRÜCHE, DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER NUTZUNG DER SOFTWARE WÄHREND EINES ZEITRAUMS AUSSERHALB DES HIERIN VORGESSEHENEN ABONNEMENTZEITRAUMS ERGEBEN.
- (b) FOLGESCHÄDEN. IN KEINEM FALL HAFTET LSI (UND/ODER DER ANBIETER, SOFERN ZUTREFFEND), OB AUF VERTRÄGLICHER GRUNDLAGE, AUS UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT) ODER ANDERWEITIG, FÜR INDIREKTE, ZUFÄLLIGE ODER FOLGESCHÄDEN, EXEMPLARISCHE, BESONDRE ODER STRAFSCHADENSERSATZ NACH SICH ZIEHENDE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH VERLORENER ERSPARNISSE, ENTGANGENER GEWINNE ODER BETRIEBSUNTERBRECHUNGEN) ODER ANDERER BESONDERER, ZUFÄLLIGER ODER FOLGESCHÄDEN), DIE SICH AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DEM GEGENSTAND DIESER VEREINBARUNG ERGEBEN, AUCH WENN SIE IM VORAUS ÜBER DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN INFORMIERT WURDEN.

## 11. Vertraulichkeit

- (a) Die Software und alle hierunter entwickelten Programme sowie alle Kopien davon sind Eigentum von LSI und das Eigentumsrecht daran verbleibt bei LSI. Alle anwendbaren Rechte an Patenten, Urheberrechten, Marken und Geschäftsgeheimnissen in Bezug auf die Software oder Änderungen, die auf Wunsch des Lizenznehmers vorgenommen werden, liegen jetzt und in Zukunft bei LSI. Der Lizenznehmer darf die Software, die Dokumentation oder Kopien davon nicht an Dritte verkaufen, übertragen, veröffentlichen, offenlegen, anzeigen oder anderweitig zur Verfügung stellen oder seinen Mitarbeitern oder Dritten, die Zugriff auf die Software und die Dokumentation haben, gestatten, dies zu tun. Der Lizenznehmer hat die Regelungen dieser Vereinbarung, die Software, die Dokumentation und alle solche Programme und Kopien davon vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter und andere Personen, die Zugriff auf die Software und die Dokumentation haben, dazu zu veranlassen, dies ebenfalls zu tun. Die Verpflichtungen des Lizenznehmers aus dieser Vereinbarung gelten nicht für Informationen, die
  - (i) der Öffentlichkeit allgemein zugänglich werden, es sei denn, dies ist das Ergebnis einer Offenlegung durch den Lizenznehmer,
  - (ii) dem Lizenznehmer bereits vor der Weitergabe an den Lizenznehmer durch LSI (und/oder den Anbieter, sofern zutreffend) auf nicht vertraulicher Basis zur Verfügung standen, oder
  - (iii) dem Lizenznehmer auf nicht vertraulicher Basis aus einer anderen Quelle als LSI (und/oder dem Anbieter, sofern zutreffend) bekannt werden, vorausgesetzt, dass es dieser Quelle nicht durch eine vertragliche, gesetzliche oder treuhänderische Verpflichtung untersagt ist, die Informationen an den Lizenznehmer zu übermitteln.
- (b) Der Lizenznehmer erkennt ferner an und stimmt zu, dass LSI im Falle eines Verstoßes des Lizenznehmers gegen seine Verpflichtungen aus dieser Regelung Anspruch auf eine einstweilige und dauerhafte Unterlassungsverfügung ohne Notwendigkeit einer Bürgschaft hat, die es dem Lizenznehmer untersagt, einen weiteren Verstoß zu begehen, zusätzlich zu allen anderen Rechtsbehelfen, auf die LSI nach dem Gesetz oder Billigkeitsrecht Anspruch hat.

## 12. Kündigung

- (a) Durch den Lizenznehmer. Der Lizenznehmer kann diese Vereinbarung und die hierin gewährte(n) Lizenz(en) jederzeit durch schriftliche Mitteilung an LSI (und gegebenenfalls an den Anbieter) mit oder ohne wichtigen Grund kündigen.
  - (i) Ohne Grund. Wenn der Lizenznehmer ohne Grund kündigt, verzirkt er alle vorausbezahlten Lizenzgebühren für den Rest des Abonnementzeitraums.
  - (ii) Bei Verstößen. Wenn der Lizenznehmer seine Kündigungsabsicht aus wichtigem Grund wegen eines Verstoßes seitens LSI (oder des Anbieters, sofern zutreffend) mitteilt und der vertragsbrüchigen Partei eine Frist von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung zur Behebung des Verstoßes einräumt, und dieser Verstoß danach nicht vor Ablauf der Frist von dreißig (30) Tagen behoben wird, hat der Lizenznehmer Anspruch auf eine anteilige Rückerstattung der vom Lizenznehmer für den betreffenden Abonnementzeitraum vorausbezahlten Lizenzgebühren vom Lizenzgeber.
- (b) Durch LSI (und/oder den Anbieter, sofern zutreffend) aus wichtigem Grund. LSI (und/oder der Anbieter, sofern zutreffend) können diese Vereinbarung

und die hierin gewährte(n) Lizenz(en) jederzeit ohne weitere Ankündigung kündigen, wenn der Lizenznehmer

- (i) gegen eine seiner Verpflichtungen aus Ziffer 7 verstößt, ohne weitere Mitteilung oder Gelegenheit zur Nacherfüllung,
- (ii) gegen eine seiner wesentlichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung verstößt und einen solchen Verstoß nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung behebt,
- (iii) zahlungsunfähig wird, eine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vornimmt oder anderweitig Gegenstand eines freiwilligen oder unfreiwilligen Insolvenzverfahrens nach Kapitel 7, Kapitel 11 oder Kapitel 13 des United States Bankruptcy Code oder eines ähnlichen Insolvenz- oder Insolvenzverfahrens in der Gerichtsbarkeit, in der der Lizenznehmer ansässig ist, sofern es sich nicht um die Vereinigten Staaten von Amerika handelt, wird, das nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum der Einleitung abgewiesen wird.
- (c) Einstellung der Nutzung. Nach Ablauf oder vorzeitiger Kündigung dieser Vereinbarung oder der im Rahmen dieser Vereinbarung gewährten Lizenz aus irgendeinem Grund hat der Lizenznehmer unverzüglich jede Nutzung der Software und der Dokumentation einzustellen, mit Ausnahme der in Ziffer 1.b vorgesehenen eingeschränkten Funktionalität.
- (d) Fortgeltung. Unter keinen Umständen entbindet die Kündigung dieser Vereinbarung oder der hierin vorgesehenen Lizenz eine der Parteien von ihren Vertraulichkeitsverpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder anderen Verpflichtungen, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie die Kündigung dieser Vereinbarung überdauern. Der Rechtsbehelf der Kündigung gilt zusätzlich zu und nicht anstelle anderer Rechtsbehelfe, auf die die Parteien nach dem Gesetz oder Billigkeitsrecht Anspruch haben.

## 13. Wartung und Support während des Abonnementzeitraums

Technische Unterstützung LSI (oder der Anbieter, sofern zutreffend) leistet während des Abonnementzeitraums während der regulären Geschäftszeiten per Telefon und E-Mail technischen Remote-Support für die Software. Sofern zutreffend, kann der Anbieter Telefonanrufe oder E-Mail-Anfragen für technischen Support in englischer Sprache an LSI zur direkten Beantwortung während der regulären Geschäftszeiten von LSI weiterleiten. Alle Updates, Upgrades und neuen Releases der Software, die von LSI während des Abonnementzeitraums veröffentlicht werden, werden ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt. LSI sichert zu und gewährleistet, dass alle Updates, Upgrades und neuen Releases, die während des Abonnementzeitraums bereitgestellt werden, während des restlichen Abonnementzeitraums in Übereinstimmung mit ihren veröffentlichten Spezifikationen funktionieren.

## 14. Allgemein

- (a) Gesamte Übereinkunft. Der Lizenznehmer bestätigt, dass er diese Vereinbarung gelesen und verstanden hat, und erklärt sich an die darin niedergelegten Regelungen gebunden. Der Lizenznehmer erkennt ferner an und stimmt zu, dass diese Vereinbarung die vollständige und ausschließliche Übereinkunft zwischen den Parteien in Bezug auf ihren Gegenstand darstellt und alle vorherigen Angebote, Absprachen oder Vereinbarungen jeglicher Art zwischen den Parteien, ob ausdrücklich oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich, ersetzt.
- (b) Höhere Gewalt. Jede Verzögerung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung durch eine der Parteien wird für die Dauer des zugrunde liegenden Ereignisses höherer Gewalt (wie nachstehend definiert) in dem Umfang entschuldigt, in dem
  - (i) sie durch ein Ereignis oder einen Umstand verursacht wurde, der/das außerhalb der zumutbaren Kontrolle dieser Partei liegt,
  - (ii) kein Verschulden oder Fahrlässigkeit dieser Partei vorliegt und
  - (iii) ein solches Ereignis oder ein solcher Umstand von der betreffenden Partei nicht vernünftigerweise vorhersehbar oder anderweitig vermeidbar war. Beispiele für solche Ereignisse oder Umstände sind unter anderem Tornados, Wirbelstürme, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Brände, Überschwemmungen, Tsunamis, Regierungsembargos, zivile Unruhen, Aufstände, Kriege, Terrorakte, Notfälle im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Seuchen oder Pandemien und alle damit verbundenen Quarantänen und/oder daraus resultierenden anderen Reise- oder Bewegungsbeschränkungen von Personen oder Gütern, Explosionen oder andere natürliche oder vom Menschen verursachte Katastrophen jeglicher Art, die nicht von der Partei verursacht wurden, deren Leistung verzögert oder verhindert wurde (jeweils ein „Ereignis höherer Gewalt“). In keinem Fall wird jedoch die Unfähigkeit des Lizenznehmers, Lizenzgebühren aus dieser Vereinbarung zu zahlen oder anderweitig seine finanziellen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung zu erfüllen, als ein Ereignis höherer Gewalt angesehen, oder wird der Lizenznehmer anderweitig ganz oder



teilweise von solchen Verpflichtungen entbunden.

- (c) Keine Verzichtserklärung. Der Verzicht oder das Versäumnis einer Partei dieser Vereinbarung, in irgendeiner Hinsicht ein hierin vorgesehenes Recht auszuüben, gilt nicht als Verzicht auf weitere Rechte aus dieser Vereinbarung.
- (d) Änderung oder Ergänzung. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt, von jeder Partei unterzeichnet und von LSI schriftlich genehmigt wurden.
- (e) Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger. Diese Vereinbarung ist für die Parteien und ihre jeweiligen zulässigen Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger bindend und kommt diesen zugute.
- (f) Ausfuhrbestimmungen. Der Lizenznehmer erkennt an, dass die Software den US-Exportkontrollgesetzen unterliegen kann, einschließlich des Export Control Reform Act und der damit verbundenen Vorschriften. Der Lizenznehmer darf die Software weder direkt noch indirekt in eine Gerichtsbarkeit oder ein Land exportieren, reexportieren oder freigeben oder in einer Gerichtsbarkeit oder einem Land zugänglich machen, in die/das der Export, Reexport oder die Freigabe durch Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften verboten ist. Der Lizenznehmer hat alle geltenden Bundesgesetze, -vorschriften und -regeln einzuhalten und alle erforderlichen Verpflichtungen (einschließlich der Einholung einer erforderlichen Exportlizenz oder anderen behördlichen Genehmigung) zu erfüllen, bevor er die Software außerhalb der USA exportiert, reexportiert, freigibt oder anderweitig zur Verfügung stellt.
- (g) Rechte der US-Regierung. Die Dokumentation und die Software sind jeweils ein „kommerzielles Produkt“ im Sinne von 48 C.F.R. § 2.101, bestehend aus „kommerzieller Computersoftware“ und „kommerzieller Computersoftware-Dokumentation“, wie diese Begriffe in 48 C.F.R. § 12.212 verwendet werden. Dementsprechend erhält der Lizenznehmer, wenn er eine Agentur oder ein Auftragnehmer der US-Regierung oder eines ihrer Auftragnehmers ist, nur die Rechte in Bezug auf die Software und die Dokumentation, die allen anderen Endbenutzern unter Lizenz gewährt werden, in Übereinstimmung mit (a) 48 C.F.R. § 227.7201 bis 48 C.F.R. § 227.7204 in Bezug auf das Verteidigungsministerium und ihre Auftragnehmer oder (b) 48 C.F.R. § 12.212 in Bezug auf alle anderen Lizenznehmer und Auftragnehmer der US-Regierung.
- (h) Geltendes Recht und Gerichtsstand. Die Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung unterliegen dem Recht des US-Bundesstaates Texas und dem geltenden Recht der Vereinigten Staaten von Amerika und sind entsprechend auszulegen, ohne Rücksicht auf Kollisionsnormen, soweit diese die Anwendung des Rechts einer anderen Gerichtsbarkeit erfordern oder zulassen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauftrag findet auf diese Vereinbarung keine Anwendung. Zuständig und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Klagen ist ausschließlich das Bundesbezirksgericht für den nördlichen Bezirk von Texas mit Sitz in Dallas, Texas. Dabei gilt die Voraussetzung, dass, wenn dieses Gericht keine sachliche Zuständigkeit hat, die Zuständigkeit und der Gerichtsstand ausschließlich bei den Gerichten des US-Bundesstaates Texas mit Sitz in Dallas County, Texas, liegt.
- (i) Verzicht auf ein Schwurgerichtsverfahren. Jede Partei erkennt an und stimmt zu, dass jeder Streitfall, der sich im Rahmen dieser Vereinbarung ergeben könnte, wahrscheinlich komplizierte und schwierige Probleme mit sich bringt. Jede Partei verzichtet daher unwiderruflich und bedingungslos auf jedes Recht auf ein Schwurgerichtsverfahren in Bezug auf alle rechtlichen Schritte, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder den hierin vorgesehenen Transaktionen ergeben.

Tyler, Oktober 2022

**LifeLine Software, Inc. (Entwickler und Herausgeber von RadCalc Software)**

**102 N College Ave Ste 1014**

**75702-7287 Tyler, TX**

**Vereinigte Staaten von Amerika**

**und seine autorisierten Vertriebshändler und Untervertriebshändler**